Wir sind das neanderland

Postanschrift: Kreisverwaltung Mettmann · Postfach · 40806 Mettmann

Kreis Mettmann
Der Landrat

Herrn
[redacted]

Ihr Schreiben		Auskunft erteilt	[redacted]
Aktenzeichen	39-11/39-14-1170 bis 1175-2019	Zimmer	C 110
Datum	24.06.2019	Tel. 02104 99-	0
	Bitte geben Sie bei jeder Antwort das Aktenzeichen an.	Fax 02104 99-	
		E-Mail	lebensmitteluberwachung@kreis-mettmann.de

Anträge auf Erteilung einer Auskunft nach dem Verbraucherinformationsgesetz - Unzulässige Mehrfachantragstellung / Anhörung zur Ablehnung

Sehr geehrter Herr [redacted],

Sie haben bei mir über das Onlineportal „Frag den Staat" am 23.06.2019 sechs Anträge auf Erteilung einer Auskunft nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) gestellt. Eine Mehrfachantragstellung ist in dieser umfangreichen Form gemäß § 4 Abs. 4 VIG nicht zulässig, weil das vom Gesetzgeber geforderte Individualinteresse des Antragstellers an einer Auskunftserteilung nicht mehr nachvollziehbar ist. Hierauf weist das Onlineportal ebenfalls hin.

Nach der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung hat die Verwaltungsbehörde im Hinblick auf § 4 Abs. 4 VIG alle bekannten Sachzusammenhänge in die Ermessensabwägung vor einer Auskunftserteilung einfließen zu lassen. Dies insbesondere, weil das Onlineportal Anträge in beliebiger Höhe ermöglicht. Gewerbetreibende haben erfolgreich vor Verwaltungsgerichten mit der Argumentation geklagt, dass die Antragstellung wegen eines fehlenden Individualinteresses jedenfalls dann missbräuchlich ist, wenn eine Vielzahl von Anträgen gestellt wird.

Diese Voraussetzung ist in Ihrem Fall erfüllt. In Bezug auf die von Ihnen gestellten Anträge beabsichtige ich daher, diese abzulehnen. Ich gebe Ihnen Gelegenheit, sich nach § 28 Verwaltungsverfahrens NRW zu den relevanten Tatsachen bis zum 10.07.2019 zu äußern.

Sollte ich innerhalb der Ihnen gewähren Frist keine Rückmeldung erhalten, werde ich nach Aktenlage entscheiden.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag
[redacted]